

Sportplatzordnung Sportstätte des FSV Pockau-Lengefeld
Olbernhauer Straße 22a

§ 1

Gegenstand und Zweck

Die Sportstätte an der Olbernhauer Straße 22a ist Eigentum der Gemeinde Pockau und wird an den FSV Pockau zu Nutzung übergeben. Grundlage hierfür ist ein Nutzungsvertrag.

§ 2

Überlassungszweck

1.) Die Sportanlage wird den FSV Pockau-Lengefeld zur Ausübung von sportlichen und kulturellen Aktivitäten überlassen.

2.) Anderen Verbänden ,Gruppen ,Vereinen ,Organisationen ,Firmen oder Privatpersonen Kann die Sportanlage auch überlassen werden ,jedoch nur mit Genehmigung des Vorstandes des FSV Pockau.

§ 3

Nutzung

1.) Der FSV Pockau-Lengefeld ist alleiniger Nutzer der Sportstätte Olbernhauer Straße 22a.

2.) Fremdnutzer müssen eine vertragliche Vereinbarung mit dem FSV Pockau-Lengefeld treffen.

§ 4

Hausrecht

1.) Das Hausrecht in der Sportanlage übt der FSV Pockau-Lengefeld aus.

2.) Der Vorstand des FSV Pockau-Lengefeld hat darauf zu achten ,das die Anlage nur zu den vorgesehenen Zwecken genutzt nicht verändert ,beschädigt oder verschmutzt wird .Die in § 6 genannten verantwortlichen Personen sind verpflichtet den Vorstand hierbei tatkräftig zu unterstützen.

3.) Benutzern und Zuschauern ,die gegen Ordnung ,Anstand und Sitte verstoßen ,kann der Vorstand ,oder eine vom Vorstand beauftragte Person ,mit sofortiger von der Benutzung der Sportanlage ausschließen.

§ 5

Allgemeines Rasenplatz

- 1.) Der Rasenplatz ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes zu bespielen.
- 2.) Markierung der Linien hat nur mit den vom Verein bereitgestellten Mittel zu erfolgen.
- 3.) Alle Geräte ,wie Tornetze, Tore, Eckfahnen , Trainingshilfen und Ähnliches , sind nach dem Benutzen wieder an den ursprünglichen Platz zu räumen.
- 4.) Das Befahren des Platzes mit jeglicher Art (ausgenommen für Platzpflegearbeiten) von Fahrzeugen ist untersagt.

Allgemeines Kunstrasenplatz

- 1.) Das Betreten und Bespielen des Kunstrasens hat nur mit hierfür geeigneten Schuhwerk zu erfolgen .
- 2.) Es ist untersagt Traingsgeräte, wie Tore , Eckfahnen oder Ähnliches über den Platz zu ziehen.
- 3.) Kleinfeldtore sind nach der Benutzung wieder an den vorgeschriebenen Platz zu bringen und anzuschließen.
- 4.) Sämtliche Gerätschaften für Trainings-und Spielbetrieb sind nach Benutzung zu reinigen und vollständig an Ort und Stelle zu bringen.
- 5.) Es gilt ebenfalls § 5 4.Allgm. Rasenplatz

Allgemeines Sportgelände

- 1.) Im gesamten Sportgelände ist von allen Nutzern auf Ordnung und Sauberkeit zu achten
- 2.) Das Gelände ist außerhalb des Nutzungsbetriebes stets unter Verschluss zu halten.
- 3.) Auf den gesamten Gelände ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren und stets auf spielende Personen ,besonders Kinder zu achten .Auf den gesamten Gelände herrscht Parkverbot.
Das Parken ist nur auf den ausgeschilderten Parkflächen erlaubt .Das Befahren des Vereinsheimvorplatzes ist nur den Lieferverkehr vorbehalten .Fahrräder sind am Fahrradständer abzustellen.
- 4.) Verboten ist das Aufhängen von Schildern und Werbungen ohne Genehmigung des Vorstandes des FSV Pockau-Lengefeld .Ebenso verboten ist der Verkauf jeglicher Waren im und am Sportgelände ohne Genehmigung des Vorstandes.
- 5.) Alle Schäden an der Anlage und Geräten sind unverzüglich den Vorstand anzuzeigen.
- 6.) Die Verrichtung menschlicher Bedürfnisse auf den Freiflächen ist untersagt.
- 7.) Hunde sind im Sportgelände an der Leine zu führen.

§ 6

Verantwortliche Personen

1.) Verantwortliche Personen sind der gesamte Vorstand des FSV Pockau-Lengefeld ,Zuständiger der Gemeinde Pockau ,der Platzwart ,alle vom Verein beauftragten Übungsleiter und Mannschaftsleiter sowie alle vom Vorstand beauftragten Personen .Jeden dieser Personen ist ein Exemplar dieser Platzordnung auszuhändigen.

§ 7

Haftung

1.) Der FSV Pockau-Lengefeld übernimmt keine Haftung für die auf dem Gelände der Sportanlage oder auf Parkplätzen abhanden gekommene oder beschädigten Gegenstände.

2.) Bei allen durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an der Anlage und an den Geräten entscheidet der Vorstand über die Haftung.

3.) Alle Benutzer der Sportanlage sind berechtigt ,vor Aufnahme der Nutzung den Zustand der Anlage auf vorhandene Schäden zu überprüfen und sind verpflichtet etwaige Mängel den Vorstand des FSV Pockau-Lengefeld zu melden.

§ 7

Schlüsselgewalt

1.) Die Schlüsselgewalt obliegt dem FSV Pockau-Lengefeld.

2.) Nur der Vorstand ist berechtigt über die Schließberechtigung anderer Personen zu entscheiden und die entsprechenden Schlüssel gegen Quittung und Unterschrift auszuhändigen.

§ 8

Bestandteile der Platzordnung

1.) Bestandteil der Platzordnung ist der Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde Pockau und des FSV Pockau ,die Hausordnung des Vereinsheims sowie der Sportstättennutzungsplan.

§ 9

Inkrafttreten

Die Sportplatzordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft

Pockau ,den 07.04.04

Der Vorstand